

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.8 vom 15. Januar 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2024.8

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.8 du 15 janvier 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.8 del 15 gennaio 2024

Erwägungen

E. 2

Die Haft begann am 11. Januar 2024, 16:18 Uhr. Sie wird für sechs Wochen bis zum 21. Februar 2024, 12.00 Uhr, angeordnet.

E. 3

Eventualiter sei er unter Anordnung von geeigneten Ersatzmassnahmen aus der Haft zu entlassen.

E. 4

Nach dem Gesagten steht fest, dass kein Haftgrund vorliegt, womit es sich erübrigt, auf die weiteren Voraussetzungen der Administrativhaft einzugehen. Die angeordnete Administrativhaft ist demzufolge nicht zu bestätigen und der Gesuchsgegner ist unverzüglich aus der Administrativhaft zu entlassen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.